

Kim Bartle

Anerkennung nicht-traditioneller Status innerhalb der EU (Arbeitstitel des Forschungsvorhabens)

Sind EU-Mitgliedstaaten nach Art. 21 Abs. 1 AEUV dazu verpflichtet, Ehen, die in einem Mitgliedstaat zwischen Personen, von denen mindestens eine Person rechtlich keinem der binären Geschlechter zugeordnet ist („nicht-binäre Ehe“), geschlossen wurden, anzuerkennen? Wie weit reicht gegebenenfalls eine derartige Anerkennungspflicht?

Art. 21 Abs. 1 AEUV postuliert eine Anerkennungspflicht der EU-Mitgliedstaaten im Namensrecht. Es stellt sich die Frage, ob diese Anerkennungspflicht auch auf andere Status übertragbar ist. Im Eherecht hat die Entscheidung *Coman* (Urt. v. 5.6.2018, Rs. C-673/16, ECLI:EU:C:2018:385), im Abstammungsrecht die Entscheidung *V.M.A./Pancharevo* (Urt. v. 14.12.2021, Rs. C-490/20, ECLI:EU:C:2021:1008) erste Antworten hierauf gegeben. Aufbauend auf der namensrechtlichen Rechtsprechung i.V.m. diesen Urteilen werden folgende Thesen aufgestellt:

- Anerkennung bedeutet die Behandlung eines Status als wirksam. Sofern das nationale Recht (IPR i.V.m. verwiesenem Sachrecht) eine Anerkennung auch im Wege primärrechtskonformer Auslegung und Rechtsfortbildung nicht ermöglicht, hat die Anerkennung auf Grundlage von Art. 21 Abs. 1 AEUV zu erfolgen.
- Der EuGH hat die Rechtsprechung zu Namen auf die gleichgeschlechtliche Ehe übertragen. Art. 21 Abs. 1 AEUV erfordert damit grundsätzlich die Anerkennung einer in einem EU-Mitgliedstaat geschlossenen oder anerkannten Ehe auch in allen anderen EU-Mitgliedstaaten.
- Diese Rechtsprechung ist auch auf das rechtliche Institut der nicht-binären Geschlechtsoption zu übertragen, da mit deren Nichtanerkennung ähnliche, regelmäßig nicht rechtfertigungsfähige Freizügigkeitsbeschränkungen wie im Namens- und Eherecht einhergehen.
- Daraus ergibt sich, dass auch eine in einem EU-Mitgliedstaat geschlossene oder anerkannte nicht-binäre Ehe grundsätzlich anzuerkennen ist.
- Es verbleiben nur wenige rechtliche Teilbereiche, in denen ein EU-Mitgliedstaat die Anerkennung einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat geschlossenen oder anerkannten nicht-binären Ehe verweigern kann. Entsteht dadurch eine Störung des nationalen Entscheidungseinklangs, müssen EU-Mitgliedstaaten dies hinnehmen. Eine freiwillige Anerkennung zum Erhalt des nationalen Entscheidungseinklangs auch in diesen Teilbereichen ist hinsichtlich der unionsgrund- und menschenrechtlichen Aspekte der Materie wünschenswert.

Die Arbeit basiert auf einer dogmatischen Betrachtung von Art. 21 Abs. 1 AEUV unter Berücksichtigung der typischen Schritt-für-Schritt-Vorgehensweise des EuGH.